

Allgemeine Rahmenbedingungen für sämtliche Fördermöglichkeiten der GWS im Rahmen dieses Programms:

1. Anträge sind **spätestens bis zum 18.12.2020** zu stellen. Bei Nichteinhaltung ist eine Förderung ausgeschlossen. Fristen zu den abgeschlossenen Ausführungsarbeiten können gesondert geregelt sein.
2. Das geförderte Objekt muss sich innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Schwarzenbruck befinden.
3. Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen, die Ihren Strom- und Erdgasbedarf über die gws beziehen.

Bei Kündigung eines Liefervertrages innerhalb von drei Jahren nach Genehmigung der Förderung bzw. nach Beginn der tatsächlichen Strom- und Erdgasbelieferung ist die gewährte Förderung anteilig zurückzuzahlen.

Eine Antragsberechtigung besteht nicht, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus seinem Strom- oder Gaslieferungsvertrag zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung nicht vollständig nachgekommen ist.

4. Die Förderung wird nur im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der gws.

Maßgeblich für die Bewilligung der Förderung ist der Eingang des Antrages.

5. Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig ausgefüllt sind und deren Anlagen komplett eingereicht wurden.

Solange ein Antrag und dessen erforderliche Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind, gilt der Antrag als nicht eingegangen.

Abweichungen werden extra in dem jeweiligen Förderprogramm genannt.

6. Bei der Abgabe des Antrages mit den dazu erforderlichen Unterlagen oder ggf. bei nachträglich einzureichenden Unterlagen ist auch der Originalbeleg bzw. sind auch die Originalbelege mitzubringen und vorzulegen. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung, dass Sie eine Förderung von der gws erhalten haben.
7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die gws kann im Falle einer Nichtgewährung einer Förderung nicht haftbar gemacht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Diese können jedoch anonymisiert ausgewertet werden.
9. **Es besteht auch eine Fördermöglichkeit durch die Gemeinde Schwarzenbruck.**

CO₂-Minderungsprogramm 2020

Fördermöglichkeiten für private Haushalte durch die Gemeindewerke Schwarzenbruck GmbH (GWS)

Förderung einer Heizungsumstellung



Gemeindewerke
Schwarzenbruck GmbH

Gemeindewerke Schwarzenbruck GmbH:

Telefon: 09128 / 99 14 -0

E-Mail: klimaschutz@feucht-gw.de

Gemeinde Schwarzenbruck:

Reinhard Bauer

Telefon: 09128 / 99 11 -57

E-Mail: r.bauer@schwarzenbruck.de

Gerne stehen wir Ihnen für Ihre Fragen zu dem Förderprogramm zur Verfügung



Energieeffizienzsteigernde Maßnahme: Heizungsumstellung

Was wird gefördert?

Indem man die veraltete Heizungsanlage auf moderne Technik umstellt, kann man nicht nur Geld einsparen, sondern man trägt auch dazu bei, die Umwelt zu schonen.

Die Förderung umfasst folgende Maßnahme:

- ◆ Umstellung des Brennstoffes Heizöl auf Erdgas*

Voraussetzung ist, dass der Nutzer bzw. der Eigentümer des Wohngebäudes, in dem die Umstellung erfolgt, auch gws-Erdgaskunde wird/ist. Zusätzlich muss das Gebäude drei Jahre mit Erdgas der gws beliefert werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Bei Erfüllung der Förderbedingungen wird Ihnen eine einmalige Gutschrift in Höhe von **300 € (brutto) pauschal** im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

Je Antragssteller/in wird nur ein Gebäude gefördert. Jedes Gebäude kann nur einmal gefördert werden.

Es wird auf die allgemeinen Rahmenbedingungen hingewiesen.

*vorbehaltlich einer Prüfung der gws

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- ◆ Vollständig ausgefülltes Formular „Antrag auf Förderung einer Heizungsumstellung“
- ◆ Eigentumsnachweis in Kopie (Nichteigentümer brauchen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers)
- ◆ Kopie des Angebotes des Installateurs
- ◆ Nachweis über Reduzierung des Energieverbrauchs um mind. 15 % (Ausstellung durch den Installateur)
- ◆ Nachzureichen:
 - Inbetriebnahmeerklärung des Installateurs in Kopie
 - Nachweis über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs in Kopie
 - Rechnungskopie des Installateurs

Wichtig:

Bitte bringen Sie bei den nachträglich abzugebenden Unterlagen die Originalbelege dieser Unterlage mit.

Hinweise:

- ◆ Der Antrag ist vor Vergabe der Umstellungsarbeiten zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt wird keine Förderung mehr gewährt.
- ◆ Die Maßnahmen sind spätestens bis zum **18.12.2020** zu beantragen. Die Ausführung der Maßnahme muss **spätestens bis zum 30.06.2021** des Folgejahres abgeschlossen sein. Bei Nichteinhaltung ist eine Förderung ausgeschlossen.
- ◆ Die Förderung erhalten Sie nach Abschluss der Umstellungsarbeiten und Einreichung der Inbetriebnahme Erklärung und des Nachweises über den hydraulischen Abgleich.
- ◆ Der durch die Förderung abgedeckte Anteil der Kosten darf nicht zusätzlich auf die Mieter umgelegt werden.